

Informationen für depotführende Kreditinstitute

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des Samstag, 28. April 2018 (Nachweisstichtag).

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist. Dies gilt auch für Aktionäre, die Vorzugsaktien halten.

Es genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am Donnerstag, 3. Mai 2018, 24.00 Uhr (MESZ) unter der nachgenannten Adresse zugehen muss.

Per Post:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Recht und Beteiligungen
z.H. Frau Michaela Wrede
Stadtforum 1
6020 Innsbruck

Telefax: +43 512 5333-81508

SWIFT: BTVAAT22XXX (falls möglich als Message Type 599)

E-Mail: hauptversammlung@btv.at

Depotbestätigung gem. § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen den Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN, Depotnummer andernfalls eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den oben genannten Nachweisstichtag Samstag, 28. April 2018 beziehen.

Aus diesem Grund ist die Übermittlung einer Depotbestätigung vor dem 28. April 2018 nicht möglich.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Die Aktionäre werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht blockiert; können über diese daher auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Die Gesellschaft macht darauf aufmerksam, dass Aktionären, deren depotführende Kreditinstitute im Sinne der obigen Ausführungen keine rechtzeitige oder vollständige und richtige Depotbestätigung gemäß § 10a AktG übermittelt haben, weder eine Teilnahme an der Hauptversammlung noch eine Ausübung des Stimmrechts möglich ist! Gleiches gilt, wenn die Depotbestätigung nicht auf einem der oben angeführten Kommunikationswege übermittelt wird.

Um fehlerhafte oder unvollständige Depotbestätigungen, welche nicht den Anforderungen des § 10a AktG entsprechen, zu vermeiden, wird auf beiliegende Muster bzw. Beispiele verwiesen.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Muster und Beispiele nur zur Veranschaulichung dienen und von der Gesellschaft alle Depotbestätigungen akzeptiert werden, die inhaltlich den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und rechtzeitig auf einem der oben genannten Kommunikationswege der Gesellschaft zugehen.

Als depotführendes Kreditinstitut werden Sie gebeten, den teilnahmeberechtigten Aktionären, die von Ihnen in den Depotbestätigungen genannt sind, eine Kopie der Depotbestätigung zu übermitteln, in welcher der Name des Aktionärs und die Anzahl der Aktien verzeichnet sind. Dies beschleunigt die Registrierung der Aktionäre am Tag der Hauptversammlung und vermeidet in der Regel die Überprüfung der Identität von Personen durch amtlichen Lichtbildausweis, sofern sie keine Kopie der Depotbestätigung vorweisen können.